

Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Bergkamen
vom 19.05.2009

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 i. V. m. 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV.NRW.S.514 Nr. 22/2008, verkündet am 15.07.2008) enthaltenen Vorschriften hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 14.05.2009 folgende Rechnungsprüfungsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit diesem unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie den sonstigen Dienstkräften.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leitung trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte. Sie kann bei Bedarf einen Prüfplan aufstellen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit dem Prüfgeschäft verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 3

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.
Die gesetzlichen Aufgaben ergeben sich aus § 92 Abs. 4 und 5 und sowie § 103 Abs. 1 GO NRW.
- (2) Hinsichtlich der Prüfung der Sondervermögen gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW ist auf die Jahresabschlüsse nach § 106 GO NRW abzustellen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung werden außer ihren gesetzlich bestimmten Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW) aufgrund des § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 2. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

§ 4

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge übertragen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben jederzeit Prüfungsaufträge erteilen.
Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist befugt, sich durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfungstätigkeit direkt unterrichten zu lassen.
- (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 5

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von allen Dienststellen und Einrichtungen der Verwaltung jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Diensträumen, die Öffnung von Behältern usw. und die Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung der Prüfung nach § 103 Abs. 1 – 3 GO NRW erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüferinnen und Prüfer haben sich über alle einschlägigen Bestimmungen und Verhältnisse zu unterrichten und jede für ihre Fortbildung geeignete Gelegenheit wahrzunehmen.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Rahmen der der Stadt Bergkamen zustehenden Befugnisse berechtigt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auch auf Baustellen und bei Inventuren, vorzunehmen

und die zu prüfenden Einrichtungen bzw. Veranstaltungen zu besuchen. Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, an Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 6

- (1) Die Fachämter oder sonstigen Dienststellen haben die örtliche Rechnungsprüfung unverzüglich unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens Änderungen vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich bei Bedarf vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen und sonstigen Unterlagen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Stellenpläne, Berichte über Organisationsuntersuchungen und dergleichen).
- (4) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich insbesondere zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen, Amts- oder Dienstbezeichnungen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungs-berechtigten Beamten und Angestellten mitzuteilen. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Angestellten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind diese beizufügen.
- (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Termine übergeordneter oder sonstiger Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Bezirksregierung, GPA NRW, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) mitzuteilen und die entsprechenden Prüfberichte sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zuzuleiten.
- (8) Wirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Stadt haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.

§ 7

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung kann eine Dienstanweisung erlassen werden, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt.
- (2) Bei wichtigen Prüfungen sollen die Dezernenten sowie die Leiter der Ämter über den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.

Ergeben sich aus Prüfberichten Feststellungen von dezernats- oder amtsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

- (3) Ämter und Betriebe, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch den Amts- oder Betriebsleiter, in wichtigen Angelegenheiten durch den Dezernenten zu unterzeichnen.
- (5) Werden bei der Durchführung der Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) Begegnet die Prüfung Schwierigkeiten, so ist der zuständige Dezernent, notfalls der Bürgermeister um sein Einschreiten zu bitten.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen und über alle Prüfungen, die es in besonderem Auftrage des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Bürgermeister vor.
- (8) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind Prüfungsfeststellungen und Prüfungsberichte im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. Berichte von besonderer Bedeutung hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Haupt- und Finanzausschuss und auf dessen Verlangen dem Rat der Stadt mit zuzuleiten.

§ 8

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat zur Feststellung zu (§ 95 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der dem Rat zugeleitete Jahresabschluss wird gem. § 101 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Dieser bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW).

Von daher ist der Jahresabschluss nebst Anlagen auch der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.

- (3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die nach Ansicht der örtlichen Rechnungsprüfung eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung ihre Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt diese Liste der Verwaltung zur Verfügung.

Bürgermeister und Kämmerer entscheiden entsprechend § 95 Abs. 3 GO NRW, ob und inwieweit sie an dem Jahresabschluss festhalten oder diesen unter Berücksichtigung der Veränderungsliste der örtlichen Rechnungsprüfung in abgeänderter Form zur weiteren Prüfung vorlegen. Sofern Änderungen nicht übernommen werden, nimmt der Bürgermeister hierzu Stellung. Das Recht des Kämmerers auf eine abweichende Stellungnahme bleibt unberührt.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gem. § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 2 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung vor. Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (8) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Absätze 1 – 7 finden für die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.

§ 9

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.
- (2) An den Sitzungen nehmen der Bürgermeister, der Beigeordnete für das Finanzwesen, die Leitung des Amtes für Finanzen sowie die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere

Bedienstete hinzugezogen werden.

§ 10

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Ausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren. In Zweifelsfällen entscheidet der Ausschuss.

§ 11

Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung oder einer etwa noch zu erlassenen Dienstanweisung über Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

§ 12

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bergkamen vom 20. Dezember 2005 außer Kraft.